



**kkvd**

Katholischer Krankenhausverband Deutschlands e.V.



Verband der  
Schwesternschaften  
vom DRK e.V.



Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V.

BMG  
Frau Corinna Kleinschmidt  
Stellvertretende Leiterin des Referat 315  
Ausbildung und Berufszugang zu den  
Heilberufen II, EU und Internationale  
Angelegenheiten  
Friedrichstraße 108  
10117 Berlin

BMFSFJ  
Herrn Dr. Tobias Viering  
Leiter des Referates 305  
Altenpflegegesetz, Wohn- und  
Betreuungsvertragsgesetz  
Glinkastraße 24  
10117 Berlin

Berlin/Freiburg/Hamburg, 06.07.2018

## **Referentenentwurf Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)**

Sehr geehrte Frau Kleinschmidt, sehr geehrter Herr Dr. Viering,

die BAGFW hat ausführliche Anmerkungen vorgelegt zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV). Wir möchten diese hier nicht erneut wiedergeben. Als Fachverbände, die wir bei der Erstellung dieser Anmerkungen intensiv beteiligt waren, möchten wir aber noch kurz gefasst auf einige Punkte hinweisen, die bei der weiteren Bearbeitung der PflAFinV aus unserer Sicht dringend zu beachten sind. Diese zentralen Punkte sind für uns:

- Die Vorhaltekosten der Pflegeschulen werden nicht berücksichtigt. Der Referentenentwurf stellt nicht auf die betriebenen Ausbildungsplätze ab, sondern auf die tatsächliche Anzahl der Auszubildenden, deren Änderungen fortlaufend zu melden sind. Dies kann die Existenz der Pflegeschulen bedrohen, da Kosten für das Lehrpersonal sowie andere sprungfixe Kosten unabhängig von Schwankungen und Fluktuationen der Auszubildendenzahl entstehen. Deren Refinanzierung ist sicherzustellen.

- Da die Mindestanforderungen an die Pflegeschulen nach § 9 PflBG erst bis zum 31.12.2029 erfüllt sein müssen, muss sich auch die zeitliche Begrenzung der Differenzierung der Pauschalen über das im Referentenentwurf vorgesehene Jahr 2023 hinaus bis zum Festsetzungsjahr 2029 erstrecken. Zur einfacheren Handhabung in der Praxis und zur Vermeidung eines hohen bürokratischen Aufwands regen wir an, dass pro Bundesland nur eine Pauschale gebildet wird, die alle Kostentatbestände inklusive der in dem Übergangszeitraum möglichen Differenzierungen enthält.
- Bei der sektorenbezogenen Berechnung der Höhe des von den Pflegeeinrichtungen aufzubringenden Finanzierungsbedarfs fehlt in der Verordnung die Legitimation der Einrichtungen, die Ausbildungsumlage durch die leistungsbezogenen Entgelte zu finanzieren.
- Die Fachverbände begrüßen, dass die SGB V-Leistungen in ambulanten Pflegeeinrichtungen bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs von der Umlage ausgenommen sind, da dieser Anteil nicht aus dem SGB V refinanziert wird. Wir weisen darauf hin, dass es in der Verordnung Nachbesserungsbedarf geben wird, wenn die medizinische Behandlungspflege gemäß des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs zum Pflege-Personalstärkungsgesetz ebenfalls mit einem Anteil aus dem SGB V refinanziert wird.
- Die Anlage 1 wurde entsprechend der Kalkulation des Budgets nach § 17a KHG, entsprechend der Gemeinsamen Vorschläge nach § 56 Absatz 4 PflBG der DKG, des GKV-Spitzenverbands, der PKV und der Vereinigungen der Pflegeverbände auf der Bundesebene, ausgestaltet. Diese Vorschläge wurden weitestgehend übernommen. Wir bitten, die Korrekturbedarfe, die in der Stellungnahme der BAGFW erwähnt werden, noch zu berücksichtigen.

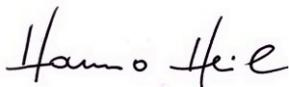
Damit die Umstellung auf die neue Pflegeausbildung reibungslos funktionieren kann, sehen die unterzeichnenden Verbände darüber hinaus folgenden Handlungsbedarf:

- Anschubfinanzierung der Pflegeschulen: Für die Ausarbeitung der schulinternen Curricula und die damit einhergehenden methodischen und didaktischen Anforderungen, für den Aufbau der erforderlichen Kooperationsbeziehungen sowie für die notwendige Personal- und Organisationsentwicklung entstehen den Pflegeschulen einmalige Kosten, die wir bitten, im Rahmen einer Anschubfinanzierung sicherzustellen.
- Die Investitionskosten der Pflegeschulen sind sicherzustellen, um ein bedarfsgerechtes Angebot schulischer Ausbildungsplätze zu gewährleisten.
- Die Finanzierung der Ausbildungskosten im Insolvenzfall ist nicht sichergestellt. Es ist zu regeln, dass im Falle eines Insolvenzverfahrens die eingenommenen landesweiten Ausbildungszuschläge nicht Bestandteil des Vermögens dieses Leistungserbringers sind und somit nicht der Insolvenzmasse zugerechnet werden dürfen.
- Das Pflegeberufegesetz berücksichtigt die Besonderheiten der Aufbauphase der zuständigen Stellen nicht. Der Aufbau der zuständigen Stellen muss rechtzeitig bis zum Jahr 2020 erfolgen. Da die Ausbildungsbudgets im Jahr 2019 für das Jahr 2020 prospektiv vereinbart werden müssen und zu diesem Zeitpunkt noch keine Umlagebeträge erhoben werden können, sehen wir ein Erfordernis, einen entsprechenden Finanzierungstatbestand für die Anschubfinanzierung des Ausgleichsfonds verbindlich zu regeln.

- Der Gesetzgeber sollte eine generelle Umsatzsteuerfreiheit für die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der zuständigen Stellen sowie des Fondsvermögens rechtsverbindlich verankern, um die Kostenträger des Gesundheitswesens nicht zu belasten.
- Um die Ausbildung auch in den Bundesländern, die keine Individualbudgets vorsehen, nicht zu gefährden, sollte im Gesetz auch die Möglichkeit vorgesehen werden, Strukturverträge in einem System der Pauschalbudgets zu schließen. Generell setzen wir uns dafür ein, Individualbudgets zuzulassen, wenn ein Träger nachweisen kann, dass er mit der Höhe des auf Landesebene vereinbarten Pauschalbudgets nicht zurechtkommt.

Sehr geehrte Frau Kleinschmidt, sehr geehrter Herr Dr. Viering, wir sehen in den oben genannten Punkten dringlichen Nachbesserungs- bzw. Ergänzungsaufwand bezüglich der PflAFinV. Gerne werden wir unsere Anmerkungen auch bei der Anhörung am 11.7.2018 näher erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hanno Heil  
Vorsitzender  
Verband katholischer Altenhilfe in  
Deutschland e.V. (VKAD)



Dr. Bodo De Vries  
Vorsitzender  
Deutscher Evangelischer Verband für  
Altenhilfe und Pflege e.V. (DEVAP)



Generalvikar Theo Paul  
Vorsitzender  
Katholischer Krankenhausverband  
Deutschlands e.V. (KKVD)



Generaloberin Gabriele Müller-Stutzer  
Präsidentin  
Verband der Schwesternschaften vom DRK  
e.V.

Kontakt:

Dr. Hanno Heil, Vorsitzender VKAD e.V.

Mail: [heil.vkad@gmail.com](mailto:heil.vkad@gmail.com)

Mobil: 01733155289